

Allgemeine Vertragsbestimmungen



zum Leistungsvertrag 2014

betreffend die

Versorgungspflicht für hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause

Februar 2014

1. Vorbemerkung

Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen richten sich an diejenigen Organisationen der Hilfe und Pflege zuhause, welche die Versorgungspflicht für hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen im vereinbarten Versorgungsgebiet übernehmen.

2. Grundlagen

Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbestimmungen stützen sich auf die folgenden Grundlagen:

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1), Artikel 58ff
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111), Artikel 25ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)
- Alterspolitik im Kanton Bern

3. Ziele und Zweck

Die Leistungserbringerin erbringt im Auftrag des Kantons Leistungen im Bereich der Hauswirtschaft im Kanton Bern. Sie verpflichtet sich zur Annahme aller Klientinnen und Klienten mit einem Bedarf an hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen im festgelegten Perimeter. Sie erhält dafür eine Pauschale pro Einwohnerin und Einwohner in diesem Gebiet¹ sowie einen Zuschlag pro erbrachte Leistungsstunde.

4. Leistungen

Die Leistungserbringerin stellt die mit der GEF vereinbarten Leistungen sicher. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen bilden die Grundlage für die Berechtigung zur Abrechnung der Leistungen gegenüber dem Kanton. Mit der Unterschrift auf dem Leistungsvertrag bestätigt die Leistungserbringerin, dass die allgemeinen Vertragsbestimmungen akzeptiert und eingehalten werden.

Zu den hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen zählen die folgenden Leistungen, die den Positionen des Leistungskatalogs des Resident Assessment Instruments Home Care (RAI-HC) entsprechen [ausser den Positionen 038 (Mahlzeiten organisieren), 039 (Mahlzeiten nach Hause bringen) und 041-045 (Diverses)].

- **Haushaltsführung/Haushaltspflege:** 001 Kontrollbesuche, 003 Bett frisch beziehen, 002 Bett machen, 007 Aufräumen, Ordnung, 008 Abwaschen, 014 Küche/Bad reinigen, 019 Abfall/Altpapier entsorgen, 017 Briefkasten leeren, 020 Haushalt organisieren, 016 Heizen, lüften
- **Wäsche- und Schuhpflege:** 006 Bügeln, flicken, 004 Kleiderpflege, 005 Waschen Hand-/Maschine

¹ Grundlage für die Auszahlung: Einwohnerzahlen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (ständige Wohnbevölkerung, Stand 31.12.2012); vgl. www.jgk.be.ch > Gemeinden > Gemeindedaten.

- **Reinigungsarbeiten:** 009 Wochenkehr 1-Zimmer-Wohnung, 010 Wochenkehr 2-Zimmer-Wohnung, 011 Wochenkehr 3-Zimmer-Wohnung, 012 Wochenkehr 4-Zimmer-Wohnung, 013 Wochenkehr > 4-Zimmer-Wohnung, 015 andere Putzarbeiten
- **Ernährung:** 031 Einkaufen ohne Klientin, 032 Einkaufen mit Klient, 033 Morgen- und Abendessen zubereiten, 034 Mittagessen kochen, 035 Diät kochen, 037 Mitessen; 036 Menüplan aufstellen
- 018 Tier und Pflanzenpflege

Grundsätzlich darf ein Einsatz nicht ohne schwerwiegende Gründe abgebrochen werden. Als Orientierungshilfe bei Ablehnung oder bei Abbruch des Einsatzes dient das Dokument „Richtlinien für den Abbruch von Spitex-Einsätzen, Empfehlung des Vorstands SPITEX Verband Kanton Bern, Mitte September 2008“.

5. Vorgaben

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen gemäss den nachfolgenden Vorgaben zu erbringen:

- Die Leistungserbringerin verfügt über eine definitive oder eine provisorische Betriebsbewilligung bzw. über eine Berufsausübungsbewilligung der GEF.
- Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, allfällige Gesamtarbeitsverträge oder orts- und branchenübliche Arbeitsbedingungen einzuhalten (Artikel 62 Absatz 2 SHG).

5.1 Vorgaben zur Bedarfsabklärung

Die Leistungen der Hauswirtschaft werden grundsätzlich auf der Basis des individuell abgeklärten und dokumentierten Bedarfs erbracht.

Der Bedarfsnachweis für die hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen erfolgt mit dem Bedarfsabklärungsinstrument des SPITEX Verbands des Kantons Bern oder RAI-HC.

5.2 Vorgaben zur Leistungserbringung

Die Versorgungspflicht für die hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen gilt als beitragsberechtigt, wenn die folgenden drei Kriterien der Leistungserbringung kumulativ erfüllt sind:

- Verordnung durch Arzt/Ärztin
- aufgrund einer Bedarfsabklärung
- Leistungserbringung in Anwesenheit der Klientin bzw. des Klienten

5.3 Vorgaben zum Kostenausweis

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich zur Führung und Offenlegung der Kostenrechnung gemäss Finanzmanual Spitex-Verband Schweiz und Leitfaden zur Kostenrechnung des Spitex-Verbands des Kantons Bern.

5.4 Vorgaben zur Zusammenarbeit

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, mit anderen, für die Klientinnen und Klienten relevanten Institutionen und Organisationen im Gesundheits- und Sozialwesen sowie mit den Gemeinden und dem Kanton zusammenzuarbeiten.

6. Finanzierung, Rechnungsstellung und Tarife

6.1 Kantonsbeiträge für die Versorgungspflicht im hauswirtschaftlichen Bereich

Abteilung Versorgungspflicht bei den hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen

Leistungsart	Leistungseinheit	Abgeltungssatz GEF [CHF]
Abteilung Versorgungspflicht je Stunde Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen im Versorgungsgebiet	Stunde	2.80
Abteilung Versorgungspflicht je Einwohner/in	Anzahl Einwohner im Versorgungsgebiet	2.75

6.2 Abrechnung und Nachweis der Leistungen²

Die Organisation reicht nachfolgende Angaben zur Abrechnung und zum Nachweis der Leistungen termingerecht an die GEF ein:

- Abrechnung der verrechneten Stunden Hauswirtschaft (unterzeichnetes Formular):
 - Termin: alle 3 Monate, zum 1. Mal per 30. Juni 2014 (zu liefern per 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar 2015)
- Jahresrechnung der Organisation (Bilanz und Erfolgsrechnung) gegliedert nach dem Finanzmanual des Spitex Verbands Schweiz:
 - zu liefern per 15. März 2015
- Von der Organisation ausgefüllter Fragebogen zur Spitex-Statistik:
 - zu liefern per 15. März 2015.

6.3 Zahlungskonditionen

Die GEF wird grundsätzlich jeden 3. Monat eine Auszahlung aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen vornehmen.

Nach fristgerechtem Eingang der vollständigen und unterschriebenen Abrechnungsformulare wird die GEF die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen begleichen.

Falls der unterzeichnete Leistungsvertrag bis Ende März 2014 bei der GEF eintrifft, wird diese per Ende April 2014 die Versorgungspflicht pro Einwohnerin und Einwohner für die hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen im festgelegten Versorgungsgebiet abgelden.

7. Controlling

7.1 Buchführungspflicht

Die Leistungserbringerin hält die für ihre Rechtsform vorgeschriebenen Buchhaltungsregeln ein; sie erstellt zumindest jedoch eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220) und, je nach Rechtsform, das Aktienrecht.

7.2 Überprüfung der Leistungsstatistiken

Die Leistungserbringerin stellt sicher, dass die durch die Mitarbeitenden geführten Leistungsstatistiken überprüft werden.

² Die Abrechnungsformulare werden auf der Webseite der GEF abrufbar sein.

7.3 Überschüsse

Überschüsse sind den Reserven zuzuführen und dürfen nicht an die Trägerschaft ausgeschüttet werden.

8. Leistungsstörungen und Konfliktregelung

8.1 Leistungsstörungen

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegens einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

Verletzt die Leistungserbringerin die vereinbarten Pflichten, kann der Auftraggeber die Abgeltung teilweise oder ganz kürzen.

Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

8.2 Konfliktregelung

Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) Klage einreichen.

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Geltungsdauer

Die vorliegenden Bestimmungen gelten ab 1. April 2014 und sind bis am 31. Dezember 2014 gültig.

9.2 Veränderung der Verhältnisse

Kann eine Partei den Vertrag auf Grund nicht voraussehbarer wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht einhalten, ist er den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag nicht eingehalten werden kann. Andernfalls findet keine Anpassung statt.

Bern, 17. Februar 2014

ALTERS- UND BEHINDERTENAMT

Markus Loosli
Amtsvorsteher